

Fall 8

Die K KG betreibt einen Baustoffhandel. Komplementär ist A; B und C sind Kommanditisten mit einer (im Handelsregister eingetragenen) Einlage von € 25.000,-. Die Einlage wurde von B und C tatsächlich erbracht. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass A die Geschäftsführung allein zusteht, dass er aber die Kommanditisten vor dem Abschluss von Geschäften mit einem Volumen von mehr als € 10.000,- zu informieren und deren Zustimmung einzuholen hat.

Am 30.4.2012 tritt C seinen Kommanditanteil mit Zustimmung von A und B an D ab. D wird als Kommanditist eingetragen. Ein Hinweis auf die Abtretung von C an D wird nicht eingetragen. Außerdem wird das Ausscheiden des C aus der Gesellschaft nicht eingetragen.

Kurz darauf bestellt A im Namen der KG bei V, einem großen Produzenten von Dachziegeln, bei dem die K KG häufig kauft, Dachziegel zum Preis von € 12.000,-, die von V vereinbarungsgemäß am 31.5.2012 geliefert werden. Mit der Lieferung erhält die K KG auch die Rechnung des V. Nach dem Kaufvertrag soll die K KG nach Erhalt der Ware zahlen. Durch ein Versäumnis des A, der wegen privater Probleme den Überblick über den Geschäftsbetrieb verloren hat, wird die Rechnung nicht bezahlt.

Ende September 2012 möchte V von seinem Rechtsanwalt wissen, ob er die Zahlung der offenen Rechnung von der K KG und/oder von C oder D verlangen kann und ob und in welcher Höhe die K KG bzw. C und D auch zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sind.

L sung

I. Anspr che des V gegen die K KG

- a. Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB
- Bestehen eines Kaufvertrages zwischen V und der K KG? Ja, die K KG wird gem   §§ 125, 170 HGB von A vertreten. Die Verabredung  ber die Beteiligung der Kommanditisten ist gem   § 126 Abs. 2 HGB im Au enverh ltnis unwirksam.
 - F lligkeit? (+), lt. Vertrag.
- b. Anspruch auf Zinszahlung aus § 288 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB iHv 8 Prozentpunkten  ber dem jeweiligen Basiszinssatz f r die Zeit vom 1. Juli 2012 bis Ende September 2012.
- Voraussetzungen des Verzuges nach § 286 Abs. 1, Abs. 3 BGB:
 - Schuldverh ltnis zwischen K KG und V? (+)
 - F llige Leistung (+), s.o.
 - Durchsetzbare Leistung (+), insbesondere ist § 320 BGB nicht einschl gig, da V vorgeleistet hat.
 - Nichterf llung durch die K KG? (+)
 - Mahnung? Nicht erfolgt, aber Verzug tritt bei einer Entgeltforderung nach § 286 Abs. 3 BGB sp testens 30 Tage nach F lligkeit, d.h. nach Lieferung und Erhalt der Rechnung, ein.
 - Vertretenm ssen, § 286 Abs. 4 BGB? Ja, das Verschulden des A ist der K KG analog § 31 BGB zuzurechnen.
 - Ergebnis: Die K KG ger t am 30. Juni 2012 in Verzug, daher schuldet sie Verzugszinsen ab dem 1. Juli 2012.
- c. Anspruch auf Zinszahlung aus §§ 353, 352 HGB schon ab 1. Juni 2012 in H he von 5 %.
- K KG als Kaufmann? (+), §§ 5, 6 HGB.
 - V als Kaufmann? (+), § 1 Abs. 2 HGB. Obgleich der Sachverhalt nicht erw hnt, dass V im Handelsregister eingetragen ist, kann sich die K KG nicht auf § 15 Abs. 1 HGB berufen, da aufgrund der Gr  e des Unternehmens des V und der bestehenden Gesch ftsbeziehung anzunehmen ist, dass dem A als Organ der K KG die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich die Kaufmannseigenschaft des V ergibt.
 - Beiderseitiges Handelsgesch ft (§ 343 HGB)? (+).
 - F lligkeit der Forderung? (+), s.o.

II. Anspr che gegen D nach § 172 Abs. 1 HGB

- a. Stellung des D als Kommanditist? (+): Prinzipiell kann ein KG-Anteil nach § 398, 413 BGB abgetreten werden. § 719 BGB stellt kein absolutes Verbot dar, sondern dient dem Schutz der  brigen Gesellschafter. Soweit die Abtretung im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist oder mit Zustimmung der Gesellschafter erfolgt, ist sie daher zul ssig.
- b. Leistung der Einlage? C als Rechtsvorg nger des D hat die Einlage geleistet. Darauf kann sich D berufen. Dass die Rechtsnachfolge nach D nicht aus dem Register ersichtlich ist, steht dem nicht entgegen, weil sich aus dem Handelsregister ohnehin nicht ergibt, ob die Einlage geleistet wurde. Demnach kann V nicht nach § 15 Abs. 1 HGB in seinem Vertrauen darauf gesch tzt sein, dass D noch pers nlich haftet, vgl. BGH NJW 1981, 2747.
- c. Also ist wegen § 171 Abs. 1 Halbs. 2 HGB die pers nliche Haftung des D ausgeschlossen!

III. Anspr che gegen C nach §§ 172 Abs. 1, 15 Abs. 1 HGB.

- a. Stellung des C als Kommanditist? (-), aber C kann sich nicht auf sein Ausscheiden berufen.

- e.A. (BGH, NJW 1981, 2747; Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 35. Aufl. 2012, § 173, Rn. 13): § 15 Abs. 1 HGB (positive Registerpublizität).
 - a.A. (K. Schmitt, in MüKo-HGB, 3. Aufl. 2012, § 173, Rn. 36): Haftung aufgrund allgemeiner Rechtscheingrundsätze, für die allerdings die Eintragung im Handelsregister und die Kenntnis des Gläubigers relevant bleiben.
- b. Haftung nach § 171 HGB? (+): C hat zwar seine Einlage geleistet, aber durch die Abtretung ist das Recht, sich auf die Leistung der Einlage zu berufen, auf D übergegangen (analog § 172 Abs. 4 HGB, vgl. BGH, NJW 1981, 2747).
- c. Also haftet C wegen § 171 Abs. 1 Halbs. 1 HGB persönlich!
- IV. Ergebnis
- a. Die K KG schuldet V also Kaufpreiszahlung sowie Zinsen, ab dem 1. Juni in Höhe von 5 %, ab dem 1. Juli in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- b. Der Clou des Falles ist, dass der eingetretene Kommanditist nicht mehr persönlich haftet, der ausgetretene dagegen schon. Es kommt dagegen nicht zu einer Verdoppelung der Haftungssumme, da die Einlage jedenfalls für einen der beiden, d.h. C oder D, erbracht wurde (vgl. auch BGH, NJW-RR 2006, 107, 108).